

Brüssel, den 29. Juli 2026
(OR. en)

9126/04
DCL 1

LIMITE

CRIMORG 40
JUSTCIV 72
MIGR 37

FREIGABE¹

des Dokuments	9126/04 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	3. Mai 2004
Neuer Status:	LIMITE
Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, den Entwurf des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels auszuhandeln und Vorschlag für einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates aufgrund von Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zu den Verhandlungen im Europarat über das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels

Die Delegationen erhalten als Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 21.9.2023 freigegeben.

RESTREINT EU



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Mai 2004 (04.05)
(OR. en)**

9126/04

RESTREINT EU

**CRIMORG 40
JUSTCIV 72
MIGR 37**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Mai 2004
Empfänger:	der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA
Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, den Entwurf des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels auszuhandeln und Vorschlag für einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates aufgrund von Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zu den Verhandlungen im Europarat über das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2004) 519 endg.

Anl.: SEK(2004) 519 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 30.04.2004
SEK(2004)519 endgültig

RESTREINT UE

EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Kommission, den Entwurf des Europäischen Übereinkommens
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels auszuhandeln**

Vorschlag für einen

GEMEINSAMEN STANDPUNKT

**- vom Rat auf der Grundlage von Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union
festgelegt - zu den Verhandlungen im Europarat über das Europäische Übereinkommen
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels**

(von der Kommission vorgelegt)

A. BEGRÜNDUNG

I. ALLGEMEINER SACHVERHALT

Die Kommission unterbreitet dem Rat hiermit eine Empfehlung im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Verhandlungen über den Entwurf des Europäischen Übereinkommens über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu führen. Das Übereinkommen berührt weite Bereiche, für die die Gemeinschaft zuständig ist.

1. Der Entwurf des Übereinkommens

Das Ministerkomitee des Europarats hat in seinem Beschluss vom 30. April 2003 die Aufgabe des Ad-hoc-Ausschusses für Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (CAHTEH) festgelegt, ein europäisches Übereinkommen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels auszuarbeiten. Das Schwergewicht soll dabei auf die Grundrechte der Opfer des Menschenhandels gelegt werden, und es soll insbesondere ein Rahmen geschaffen werden, der umfassende Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für die Opfer und die Zeugen gewährleistet. Weitere Schwerpunkte sind eine wirksame Verhütung, Verfolgung und Ahndung derartiger Delikte sowie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Es soll ein Kontrollmechanismus geschaffen werden, durch den die Einhaltung des Übereinkommens sichergestellt wird. Bei diesen Maßnahmen sollen die geltenden Normen des Europarats sowie der einschlägigen internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels eingehalten werden, darunter das Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

Dem Ausschuss gehören Vertreter der Mitgliedstaaten des Europarats, der Beobachterstaaten (Vereinigte Staaten von Amerika, Mexiko und Japan), der Europäischen Kommission und des Rates der Europäischen Union an².

2. Ein enger Verhandlungskalender im Hinblick auf die Annahme Anfang 2005

Die erste Sitzung des Ausschusses fand vom 15. bis 17. September 2003 statt, die zweite vom 8. bis 10. Dezember 2003 und die bisher letzte vom 3. bis 5. Februar 2004.

Die Verhandlungen befinden sich noch in der Phase der ersten Lesung, die sich auch in der nächsten Sitzung vom 11. bis 14. Mai noch fortsetzen dürfte. Das Sekretariat des Ausschusses wünscht in der Sitzung vom 29. Juni bis 2. Juli zur Phase der zweiten Lesung überzugehen und diese dann in den Sitzungen vom 27. bis 29. September und vom 7. bis 9. Dezember 2004 fortzusetzen. Erklärtes Ziel ist es, bis Ende 2004 einen Entwurf zu erstellen, der den Staats- und Regierungschefs des Europarats auf ihrem dritten Gipfeltreffen im Frühjahr 2005 zur Unterzeichnung vorgelegt werden kann.

Unbeschadet der Koordinierungsgespräche zur Vorbereitung der Verhandlungssitzungen wünscht die Kommission durch einen Beschluss des Rates ermächtigt zu werden, die Verhandlungen über den Entwurf für das Übereinkommen zu führen. Damit Klarheit und Kohärenz gewährleistet sind, wäre es wichtig, dass dieser Beschluss noch vor dem Beginn der zweiten Lesung (geplant für Ende Juni 2004) ergeht.

² Näheres siehe http://www.coe.int/T/F/Droits_de_l'Homme/Traite/.

II. DIE GEMEINSCHAFTSKOMPETENZEN

1. Materielle Bestimmungen

Bei den im Übereinkommensentwurf berührten Gemeinschaftskompetenzen handelt es sich überwiegend um Befugnisse der Gemeinschaft, die in Titel IV des dritten Teils des EG-Vertrags ("Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr") festgelegt sind. Die der Gemeinschaft übertragenen Befugnisse auf dem Gebiet der Einwanderung erstrecken sich nicht nur auf die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, die durch die Entwicklung von Netzen erleichtert wird, die Migranten zum Zwecke des Menschenhandels ausbeuten, sowie auf die Rückführung von Drittstaatsangehörigen mit illegalem Status, sondern auch auf die Festlegung der Rechte der betreffenden Drittstaatsangehörigen. Auf dem Gebiet der Grenzkontrollen kommen hier noch die Sicherheit und die Ausweiskontrollen hinzu. All diese Bereiche werden durch Rechtsakte der Gemeinschaft geregelt. Bei den Kapiteln II und III des Übereinkommensentwurfs, die sich mit der Prävention, der Zusammenarbeit und sonstigen Maßnahmen bzw. mit Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer einschließlich Fragen der Gleichstellung von Mann und Frau befassen, sind vor allem der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltstitel für Opfer der Beihilfe zur illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, die mit den zuständigen Behörden kooperieren³ und der Schengen-Besitzstand betroffen. Zudem berührt der Übereinkommensentwurf die Gemeinschaftskompetenzen auf dem Gebiet der Asylpolitik.

Neben den sich auf Titel IV des EG-Vertrags gründenden Befugnissen, die den Großteil der durch den Übereinkommensentwurf betroffenen Gemeinschaftskompetenzen ausmachen, werden auch andere Zuständigkeitsbereiche bzw. Kompetenzen der Gemeinschaft durch Bestimmungen des Entwurfs berührt, so beispielsweise die Bekämpfung von Diskriminierungen⁴ und der Datenschutz⁵.

2. Horizontale Bestimmungen

Die horizontalen Bestimmungen beziehen sich auf den Übereinkommensentwurf als Ganzes und sind untrennbar mit den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts verbunden. Dies betrifft insbesondere die Definitionen, den sachlichen Anwendungsbereich, die Verflechtung mit anderen Rechtsakten, Änderungen des Übereinkommens, seine (der Europäischen Gemeinschaft offen stehende) Unterzeichnung, den geografischen Anwendungsbereich, etwaige Vorbehalte sowie die Kündigung und Notifizierung. In dem Entwurf sollte der Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen ebenso vorgesehen werden wie ihre Beteiligung am gesamten Beschlussfassungsverfahren (von der Annahme des Übereinkommens bis hin zu seiner Umsetzung und etwaigen Änderungen) mit den gleichen Rechten wie sie die übrigen Parteien des Übereinkommens besitzen, und zwar insbesondere in Bezug auf das Stimmrecht. Dabei sollte die Stimmenzahl der Gemeinschaft der Zahl der

³ KOM(2002)71, Fassung MIGR 101 nach Zustimmung des Rates der Justiz- und Innenminister vom 6. November 2003, nachfolgend "Richtlinienvorschlag" genannt.

⁴ Siehe die beiden auf der Grundlage von Artikel 13 EG-Vertrag erlassenen Richtlinien 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22) und 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

⁵ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Mitgliedstaaten entsprechen, die dem Übereinkommen beigetreten sind und der Gemeinschaft die entsprechenden Befugnisse für die betreffende Frage übertragen haben. Dies bedeutet auch, dass in dem spezifischen Fall der sich auf Titel IV des EG-Vertrags gründenden Bestimmungen sowohl das Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands als auch das Protokoll über die Position Dänemarks zu berücksichtigen ist. Gleiches gilt für die weitere Entwicklung des Übereinkommens (Abstimmung im Ministerrat gemäß Artikel 44, gegebenenfalls in Verbindung mit einer anderen Bestimmung des Entwurfs, Änderungen, die Annahme eines neuen Teils des Übereinkommens usw.).

Eine weitere wichtige Frage ist das Follow-up, das über die geplante Sachverständigengruppe "Bekämpfung des Menschenhandels" erfolgen soll: In Bezug auf die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hat letztere bereits der Kommission die Aufgabe übertragen, auf eine mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Umsetzung zu achten. Um hier Überschneidungen oder gar Widersprüche zu vermeiden, sollte der Übereinkommensentwurf an die institutionellen Besonderheiten der Gemeinschaft angepasst werden. Die Kommission könnte beauftragt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über die Einhaltung des Übereinkommens seitens der Mitgliedstaaten zu wachen und der Sachverständigengruppe hierüber Bericht zu erstatten.

Ferner sollte der Entwurf eine Klausel beinhalten, durch die die Gemeinschaft ermächtigt wird, günstigere Bestimmungen als die des Entwurfs bzw. – nach dessen Annahme – des Übereinkommens zu erlassen.

III. RECHTSGRUNDLAGE DER GEMEINSCHAFTSKOMPETENZEN

Diese Empfehlung stellt darauf ab, dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft Verhandlungen über die das Gemeinschaftsrecht berührenden Artikel des Übereinkommensentwurfs zu führen. Nach dem Dafürhalten der Kommission ist der Entwurf als ein gemischtes Abkommen anzusehen, da er bestimmte Bereiche enthält, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen und bestimmte andere Bereiche, die der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen. Einer der betroffenen Rechtsakte, der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltstitel für Opfer der Beihilfe zur illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ist zwar noch nicht formell angenommen worden, doch seine Annahme steht nunmehr kurz bevor, nachdem diesbezüglich der Rat der Justiz- und Innenminister am 6. November 2003 Einigung erzielt und das Europäische Parlament am 9. März 2004 eine neue Stellungnahme abgegeben hat. Dem Vorschlag sollte daher Rechnung getragen werden.

Bezüglich des Aushandelns und des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge, durch die Gemeinschaftsvorschriften berührt werden, gibt es bereits eine ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs. Dieser verweist in seinem Gutachten vom 19. März 1993 auf die Grundsätze seiner AETR-Rechtsprechung, nach der "die Mitgliedstaaten außerhalb des Rahmens der Gemeinschaftsorgane keine Verpflichtungen eingehen [können], welche Gemeinschaftsrechtsnormen, die zur Verwirklichung der Ziele des EWG-Vertrags ergangen sind, beeinträchtigen oder in ihrer Tragweite ändern könnten"⁶.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Gemeinschaft daher bei den Verhandlungen und bei der Fertigstellung des Übereinkommensentwurfs von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen sollte, völkerrechtliche Verträge in den Bereichen des ersten Pfeilers zu schließen. Bezüglich

⁶ Gutachten 2/91 vom 19. März 1993, Slg. 1993, S. I-1061.

des Teils des Übereinkommens, dessen Inhalt durch Bestimmungen des primären oder abgeleiteten Gemeinschaftsrechts erfasst ist, sollte dabei nach dem in Artikel 300 EG-Vertrag vorgesehenen Verfahren vorgegangen werden.

Ebenso wie der Gerichtshof in seinem oben genannten Gutachten ist die Kommission der Auffassung, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bei den Verhandlungen enge Beziehungen zueinander unterhalten sollten.

B. EMPFEHLUNG

Aus den oben dargelegten Gründen ersucht die Kommission den Rat,

- sie zu ermächtigen, die Verhandlungen über den Entwurf des Übereinkommens über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu führen;
- einen Ausschuss zur Unterstützung der Kommission einzusetzen, die die Verhandlungen in Übereinstimmung mit dem EG-Vertrag im Namen der Gemeinschaft führen wird;
- die im Anhang beigefügten Verhandlungsdirektiven zu beschließen.

ANHANG

Verhandlungsdirektiven (Entwurf)

für den Entwurf des Übereinkommens über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen über die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Bestimmungen des Entwurfs des Übereinkommens über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu führen.

1. Der Entwurf sollte mit den sich auf den EG-Vertrag gründenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sein, insbesondere mit Titel IV des dritten Teils des EG-Vertrags (Einwanderung, Asyl, Außengrenzen).
2. Unter dem Vorbehalt dieser Vereinbarkeit sollte der Entwurf darauf abstellen, gegenüber dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seinem Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, einen zusätzlichen Nutzen zu bewirken.
3. Das Übereinkommen sollte Bestimmungen über die Stellung der Opfer enthalten, durch die diese zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden angeleitet werden und ihre Rückkehr unter Bedingungen vorbereitet wird, welche gewährleisten, dass sie nicht erneut Opfer von Menschenhandel werden.
4. Die Bestimmungen des Übereinkommens dürfen nicht die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder sonstige von ihnen eingegangene humanitäre völkerrechtliche Verpflichtungen präjudizieren. Insbesondere dürfen die Bestimmungen in keiner Weise die Non-Refoulement-Verpflichtung berühren.
5. Der Entwurf sollte eine Klausel beinhalten, welche die Möglichkeit des Beitritts der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen vorsieht.
6. Der Entwurf sollte eine Klausel enthalten, die die Beteiligung der Gemeinschaft an allen Entscheidungen im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Übereinkommens vorsieht sowie grundsätzlich festlegt, dass die Stimmenzahl der Gemeinschaft der Zahl ihrer dem Übereinkommen beigetretenen Mitgliedstaaten, die der Gemeinschaft ihre Befugnisse für den betreffenden Sachverhalt übertragen haben, entspricht.
7. Der Entwurf sollte eine Anpassung des für das Follow-up zuständigen Mechanismus (Sachverständigengruppe) an die institutionellen Besonderheiten der Gemeinschaft vorsehen.
8. Im Entwurf sollte festgelegt werden, dass dieser der Europäischen Gemeinschaft die Möglichkeit offen lässt, günstigere Bestimmungen als die des Übereinkommens zu erlassen.

Vorschlag für einen

GEMEINSAMEN STANDPUNKT

**- vom Rat auf der Grundlage von Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union
festgelegt - zu den Verhandlungen im Europarat über das Europäische Übereinkommen
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels**

BEGRÜNDUNG

1. EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS

Am 30. April 2003 beschloss das Ministerkomitee des Europarats die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses für Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (CAHTEH) und nahm eine Satzung für den Ausschuss an, die am 31. Dezember 2004 ausläuft. Der Ausschuss hat demnach die Aufgabe, unter der Aufsicht des Ministerkomitees einen Entwurf für ein europäisches Übereinkommen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (nachstehend "Übereinkommen" genannt) auszuarbeiten.

Die bisherigen Sitzungen des Ausschusses fanden im September und Dezember 2003 sowie im Februar 2004 statt. Weitere Zusammenkünfte sind für Mai, Juni, September und Dezember 2004 geplant. Anschließend soll der Entwurf dem Ministerkomitee des Europarats vorgelegt werden. Dieser wird das Übereinkommen voraussichtlich im März 2005 annehmen.

Der derzeitige Entwurf enthält unter anderem Kapitel über strafrechtliche Vorschriften und Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und strafverfahrensrechtliche Vorschriften.

2. RECHTSVORSCHRIFTEN IM RAHMEN VON TITEL VI DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND SONSTIGE RECHTSAKTE ZUM THEMA MENSCHENHANDEL

Unbeschadet der wachsenden Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft auf diesem Gebiet hat die EU eine umfassende Politik zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels entwickelt. Diese gründet sich auf einen disziplinübergreifenden Ansatz, der die Aspekte Prävention, Schutz und Unterstützung der Opfer und Zeugen in Strafverfahren, strafrechtliche Vorschriften sowie polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit umfasst. Die Kommission hat in den Jahren 1996, 1998 und 2000 Mitteilungen⁷ zum Thema Menschenhandel veröffentlicht. Mit der letzten Mitteilung wurden zudem zwei Vorschläge für Rahmenbeschlüsse des Rates vorgelegt, von denen sich einer mit dem Thema Bekämpfung des Menschenhandels⁸ befasste und sich der andere auf die eng hiermit verbundenen Themen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie⁹ bezog.

Am 19. Juli 2002 nahm der Rat mit dem Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁰ das bisher wichtigste Rechtsinstrument der EU auf diesem Gebiet an. Am 22. Dezember 2003 nahm der Rat zudem den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie¹¹ an.

Im Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels werden verschiedene Straftatbestände des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft oder zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung definiert. Ferner werden die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Straftaten

⁷ KOM(1996)567 endgültig vom 20.11.1996, KOM(1998)726 endgültig vom 9.12.1998 und KOM(2000)854 endgültig vom 21.12.2000.

⁸ ABl. C 62 vom 27.2.2001, S. 324.

⁹ ABl. C 62 vom 27.2.2001, S. 327.

¹⁰ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.

¹¹ ABl. L 13 vom 20.1.2004, S. 44.

mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden, die zu einer Auslieferung führen können. Straftaten, die unter erschwerenden Umständen begangen wurden, sind mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens acht Jahren zu ahnden. Der Rahmenbeschluss enthält zudem Bestimmungen über die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel und die diesbezüglich zu verhängenden Strafen, über die Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung sowie über den Schutz und die Unterstützung der Opfer.

Der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie sieht unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Nötigung oder Anwerbung von Kindern zur Prostitution oder die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind, soweit beispielsweise Nötigung oder Drohungen angewendet werden, unter Strafe gestellt werden. Diese und weitere durch diesen Rahmenbeschluss erfasste Handlungen hängen eng mit dem Menschenhandel zusammen.

Am 15. März 2001 hatte der Rat bereits den Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren¹² angenommen. Dieser enthält Bestimmungen über das Recht auf Erhalt von Informationen, das Recht auf Schutz und das Recht auf Entschädigung. Er behandelt zudem Aspekte wie den der Opfer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Er sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass besonders gefährdete Opfer eine ihrer Situation am besten entsprechende spezifische Behandlung erfahren. Auch müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass besonders gefährdeten Opfern, die vor den Folgen ihrer Zeugenaussage in der öffentlichen Gerichtsverhandlung geschützt werden müssen, gestattet werden kann, unter Bedingungen auszusagen, unter denen dieses Ziel erreicht werden kann. Zudem sollen die Mitgliedstaaten Initiativen fördern, durch die das zuständige Personal eine geeignete Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der am meisten gefährdeten Gruppen erhält. Kinder sind nach dem Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels als besonders gefährdete Opfer im Sinne des Rahmenbeschlusses über die Stellung von Opfern im Strafverfahren anzusehen.

Da das geplante Übereinkommen eine breite Palette von Aspekten des Menschenhandels abdecken soll, könnten diesbezüglich folgende weitere Rechtsakte des dritten Pfeilers von Belang sein:

- EntschlieÙung des Rates vom 23. November 1995 über den Schutz von Zeugen im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität¹³,
- EntschlieÙung des Rates vom 20. Dezember 1996 über Personen, die im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität mit den Justizbehörden zusammenarbeiten¹⁴,
- Rahmenbeschluss des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten¹⁵,
- Rechtsakt des Rates vom 16. Oktober 2001 über die Erstellung - gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union - des Protokolls zu dem Übereinkommen über

¹² ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

¹³ ABl. C 327 vom 7.12.1995, S. 5.

¹⁴ ABl. C 10 vom 11.1.1997, S. 1.

¹⁵ ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1.

die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁶,

- Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten¹⁷ sowie
- Rahmenbeschluss des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union¹⁸.

Zudem könnten folgende Rechtsakte des Rates für den von den Mitgliedstaaten bei den Verhandlungen im Europart zu vertretenden Standpunkt relevant sein:

- Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Mai 2003 zur Brüsseler Erklärung über die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels¹⁹,
- EntschlieÙung des Rates vom 20. Oktober 2003 über Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauenhandels²⁰;
- Empfehlung des Rates zur Verbesserung der Präventions- und Ermittlungsmethoden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Zusammenhang mit Menschenhandel²¹.

3. DIE BEDEUTUNG EINES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH JUSTIZ UND INNERES IM RAHMEN VON TITEL VI DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION

Einige Artikel des Entwurfs für das Übereinkommen beziehen sich auf Strafprozesse, Strafrechtsvorschriften und ähnliche Themen, die unter Titel VI des Vertrags über die Europäische Union fallen. Die EU-Mitgliedstaaten sollten bei den Verhandlungen eine kohärente und konsistente Strategie verfolgen. Reibungspunkte, Inkonsistenzen und Widersprüche zwischen dem geplanten Übereinkommen und den verschiedenen politischen und rechtlichen Instrumenten, die auf EU-Ebene bestehen, sollten vermieden werden. Die bereits im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassenen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels sollten als das Leitprinzip für die Verhandlungen auf internationaler Ebene und insbesondere in einem breiteren europäischen Kontext angesehen werden.

4. RECHTSGRUNDLAGE

Dieser Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt betrifft die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, auf die in Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union ausdrücklich Bezug genommen wird. Nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Europäische Union kann der Rat auf diesen Gebieten auf Initiative eines Mitgliedstaates

¹⁶ ABl. C 326 vom 21.11.2001, S. 1.

¹⁷ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S.1.

¹⁸ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

¹⁹ ABl. C 137 vom 12.6.2003, S. 1.

²⁰ ABl. C 260 vom 29.10.2003, S. 4.

²¹ Nicht veröffentlicht, Ratsdokument 15028/03 CRIMORG 82 MIGR 102 ENFOPOL 104

oder der Kommission einstimmig und unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft gemeinsame Standpunkte annehmen, durch die das Vorgehen der Union in einer gegebenen Frage bestimmt wird. Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Europäische Union bildet daher die in der Präambel des Vorschlags angegebene Rechtsgrundlage. Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

5. DER GEMEINSAME STANDPUNKT: DIE ARTIKEL

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Ausarbeitung des Übereinkommens des Europarats über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels unterstützen. Das Übereinkommen soll eine möglichst umfassende Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels ermöglichen und die wirksame Verfolgung und Ahndung derartiger Straftaten so gut wie möglich erleichtern.

Artikel 1 Absatz 2 geht auf die Notwendigkeit ein, dass das Übereinkommen insbesondere in Bezug auf die strafrechtlichen Vorschriften, Ermittlungen und Verfahren in Übereinstimmung mit den im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassenen Rechtsvorschriften stehen muss. Bei den einschlägigen Rechtsakten handelt es sich um den Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels²², um den Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren²³ und um den Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie²⁴.

Die zu vertretenden Standpunkte sollten darüber hinaus in Übereinstimmung mit den Zielen weiterer, gleichwohl nicht bindender einschlägiger Rechtsakte des Rates (Entschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen) stehen und auf die Förderung einer Weiterentwicklung auf dem Gebiet des Menschenhandels in der Europäischen Union abstellen. So sollten die Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer Verhandlungsposition den Schlussfolgerungen des Rates (2003/C 137/01) vom 8. Mai 2003 zur Brüsseler Erklärung über die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels²⁵ ebenso Rechnung tragen wie der Entschliebung des Rates (2003/C 260/03) vom 20. Oktober 2003 über Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauenhandels²⁶ und der Empfehlung des Rates vom 27. November 2003 zur Verbesserung der Präventions- und Ermittlungsmethoden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Zusammenhang mit Menschenhandel²⁷. Gleiches gilt für die Entschliebung des Rates vom 23. November 1995 über den Schutz von Zeugen im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität²⁸ und die Entschliebung des Rates vom 20. Dezember 1996 über Personen, die im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität mit den Justizbehörden zusammenarbeiten²⁹.

²² ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.

²³ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

²⁴ ABl. L 13 vom 20.1.2004, S. 44.

²⁵ ABl. C 137 vom 12.6.2003, S. 1.

²⁶ ABl. C 260 vom 29.10.2003, S. 4.

²⁷ Nicht veröffentlicht.

²⁸ ABl. C 327 vom 7.12.1995, S. 5.

²⁹ ABl. C 10 vom 11.1.1997, S. 1.

Artikel 1 Absatz 3 besagt, dass Artikel 5 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, welcher vorsieht, dass Menschenhandel verboten ist, gebührend zu berücksichtigen ist, um zu betonen, dass der Menschenhandel als ein Verstoß gegen die Menschenrechte angesehen wird.

Artikel 1 Absatz 4 gründet sich auf die Tatsache, dass auf Ebene der Vereinten Nationen und auf EU-Ebene bereits eine Definition des Menschenhandels festgelegt worden ist, nämlich im Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie im Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Artikel 1 Absatz 5 trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass bei Strafverfahren der Schutz der Rechte der Opfer im Mittelpunkt stehen sollte. Die Mitgliedstaaten werden gehalten, gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden und unabhängigen Fachorganisationen (internationale Organisationen, NRO) bei Strafverfahren zu unterstützen.

In Bezug auf die strafrechtlichen Vorschriften soll sich das Übereinkommen so eng wie möglich an den Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels anlehnen. Daher werden in Artikel 1 Absatz 6 die Kernpunkte des Rahmenbeschlusses aufgeführt.

Artikel 2

In Artikel 2 wird klargestellt, dass die Mitgliedstaaten weitere Rechtsakte im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union annehmen oder anwenden können, die sich auf die im Übereinkommen behandelten Sachverhalte beziehen.

Artikel 3

Artikel 3 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union angenommen gemeinsamen Standpunkte in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, an denen sie teilnehmen, vertreten. Dies beinhaltet, dass die einzelnen Mitgliedstaaten ihre Positionen aufeinander abstimmen und dass Verhandlungen über spezifische Fragen nach Möglichkeit auf der Grundlage eines einvernehmlichen Standpunktes geführt werden. Die Kommission ist an diesen Arbeiten in vollem Umfang zu beteiligen.

Artikel 4

Artikel 4 sieht die Beteiligung der Kandidatenländer vor.

Artikel 5

Artikel 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich zahlreiche Bestimmungen des Entwurfs auf Gemeinschaftsbefugnisse beziehen und die Kommission bereits Empfehlungen vorgelegt hat, denen zufolge sie ermächtigt werden sollte, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen über die durch das Gemeinschaftsrecht abgedeckten Bereiche des Übereinkommens zu führen.

6. SCHLUSSFOLGERUNG

Aus den oben dargelegten Gründen schlägt die Kommission dem Rat vor, den beiliegenden Gemeinsamen Standpunkt anzunehmen. Da die im Gemeinsamen Standpunkt genannten Verhandlungen vertraulich sind, empfiehlt die Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates, letzteren nicht im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

GEMEINSAMER STANDPUNKT

- vom Rat auf der Grundlage von Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt - zu den Verhandlungen im Europarat über das Europäische Übereinkommen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist Menschenhandel verboten.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15./16. Oktober 1999 in Tampere die Verhütung sämtlicher Formen des Menschenhandels gefordert. Zudem hat er auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 2002 in Sevilla auf die Notwendigkeit eines entschlossenen Vorgehens gegen den Menschenhandel hingewiesen. Schließlich hat er auf seiner Tagung vom 19./20. Juni 2003 in Thessaloniki seiner Auffassung Ausdruck verliehen, dass der Bekämpfung des Menschenhandels einschließlich dem Ergreifen einschlägiger legislativer und sonstiger Maßnahmen vorrangige Bedeutung zukommt.
- (3) Der Rat hat das Thema Menschenhandel in seinem Rahmenbeschluss 2002/629/JI vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels³⁰ behandelt.
- (4) Für die Verhandlungen im Europarat können zudem folgende Rechtsakte relevant sein: Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren³¹, Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten³², Rechtsakt des Rates vom 6. Oktober 2001 über die Erstellung - gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union - des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union³³, Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten³⁴, Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von

³⁰ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.

³¹ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

³² ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1.

³³ ABl. C 326 vom 21.11.2001, S. 1.

³⁴ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union³⁵ und Rahmenbeschluss 2004/68/JI vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie³⁶.

- (5) Am 8. Mai 2003 hat der Rat Schlussfolgerungen zur Brüsseler Erklärung über die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels³⁷ angenommen, die den Abschluss der "Europäischen Konferenz über die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels - Globale Herausforderung für das 21. Jahrhundert" (18.–20. September 2002 in Brüssel) bildete. Am 20. Oktober 2003 hat der Rat eine Entschließung über Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauenhandels³⁸ angenommen. Am 27. November 2003 hat der Rat eine Empfehlung zur Verbesserung der Präventions- und Ermittlungsmethoden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Zusammenhang mit Menschenhandel³⁹ angenommen.
- (6) Am 23. November 1995 nahm der Rat eine Entschließung über den Schutz von Zeugen im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität⁴⁰ an, und am 20. Dezember 1996 nahm der Rat eine Entschließung über Personen, die im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität mit den Justizbehörden zusammenarbeiten.⁴¹
- (7) Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Kommission (im Namen der Europäischen Gemeinschaft) haben das Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unterzeichnet.
- (8) Der Europarat hat Verhandlungen über ein Europäisches Übereinkommen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels in die Wege geleitet. Es gilt einen möglichst umfassenden Beitrag zu den Verhandlungen über das vorgeschlagene Übereinkommen zu leisten und Unvereinbarkeiten zwischen dem vorgeschlagenen Übereinkommen und den geltenden Rechtsakten, die im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassen wurden, zu vermeiden.
- (9) Die Europäische Kommission sollte ermächtigt werden, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen über die vom Gemeinschaftsrecht erfassten Bereiche des Übereinkommens zu führen.

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Ausarbeitung des Übereinkommens des Europarats über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (nachstehend

³⁵ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

³⁶ ABl. L 13 vom 20.1.2004, S. 44.

³⁷ ABl. C 137 vom 12.6.2003, S. 1.

³⁸ ABl. C 260 vom 29.10.2003, S. 4.

³⁹ Nicht veröffentlicht.

⁴⁰ ABl. C 327 vom 7.12.1995, S. 5.

⁴¹ ABl. C 10 vom 11.1.1997, S. 1.

"Übereinkommen" genannt). Sie befürworten die Aufnahme von Bestimmungen in das Übereinkommen, die eine wirksame Verfolgung und Ahndung von Straftaten, die mit dem Menschenhandel im Zusammenhang stehen, so gut wie möglich erleichtern.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Bestimmungen des Übereinkommens in Übereinstimmung mit den im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassenen Rechtsakten stehen, insbesondere mit dem Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels⁴², mit dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren⁴³ und mit dem Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie⁴⁴, sowie mit weiteren Rechtsakten vereinbar sind, die sich auf die im Übereinkommen behandelten Sachverhalte beziehen und von Bedeutung für künftige Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union sind, insbesondere mit den Schlussfolgerungen des Rates (2003/C 137/01) vom 8. Mai 2003 zur Brüsseler Erklärung über die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels⁴⁵, mit der Entschließung des Rates (2003/C 260/03) vom 20. Oktober 2003 über Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauenhandels⁴⁶ und mit der Empfehlung des Rates vom 27. November 2003 zur Verbesserung der Präventions- und Ermittlungsmethoden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Zusammenhang mit Menschenhandel⁴⁷.
3. Die in das Übereinkommen aufzunehmenden Bestimmungen sollten der Tatsache Rechnung tragen, dass Menschenhandel nach Artikel 5 Absatz 3 der Charter der Grundrechte der Europäischen Union als ein Verstoß gegen die Menschenrechte betrachtet wird und folglich verboten ist.
4. In dem Übereinkommen sollte Menschenhandel wie im Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und wie im Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels⁴⁸ definiert werden.
5. In Bezug auf Strafverfahren setzen sich die Mitgliedstaaten dafür ein, dass in das Übereinkommen Bestimmungen über die Situation und die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern aufgenommen werden, die Opfer von Menschenhandel geworden sind oder werden könnten. Insbesondere in Bezug auf Kinder sollte das Übereinkommen Bestimmungen enthalten, die eine ihrer Situation am besten entsprechende spezifische Behandlung, ihren nötigen Schutz vor den Folgen ihrer Zeugenaussage in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung, geeignete und speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Ausbildungsmaßnahmen und eine angemessene Unterstützung ihrer Familien vorsieht. Ferner setzen sich die Mitgliedstaaten gegebenenfalls dafür ein, dass Bestimmungen über die Förderung einer engen

⁴² ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.

⁴³ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

⁴⁴ ABl. L 13 vom 20.1.2004, S. 44.

⁴⁵ ABl. C 137 vom 12.6.2003, S. 1.

⁴⁶ ABl. C 260 vom 29.10.2003, S. 4.

⁴⁷ Nicht veröffentlicht.

⁴⁸ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.

Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden und unabhängigen Fachorganisationen (internationale Organisationen, NRO) bei Strafverfahren in das Übereinkommen aufgenommen werden.

6. Bezüglich des Strafrechts sollte das Übereinkommen Bestimmungen enthalten, die vorsehen, dass Straftatbestände des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft oder zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung strafbar sind. Für Straftaten, die unter erschwerenden Umständen begangen wurden, sind wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, die zu einer Auslieferung führen können. Die Mitgliedstaaten setzen sich dafür ein, dass in das Übereinkommen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel und über die diesbezüglich zu verhängenden Strafen sowie über die Gerichtsbarkeit und über die Strafverfolgung aufgenommen werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Übereinkommen sie nicht hindert, weitere Rechtsakte im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union anzunehmen oder anzuwenden, die sich auf die im Übereinkommen behandelten Sachverhalte beziehen.

Artikel 3

Bei den Verhandlungen über das vorgeschlagene Übereinkommen des Europarats stimmen die Mitgliedstaaten ihre Positionen auf Initiative des Ratsvorsitzes aufeinander ab und bemühen sich, in allen Fragen, die sich erheblich auf die Interessen der Europäischen Union auswirken, einvernehmliche Standpunkte zu finden. Die Kommission wird an diesen Arbeiten in vollem Umfang beteiligt.

Artikel 4

Die Europäische Union ersucht bei den Verhandlungen die Kandidatenländer um Unterstützung dieses Gemeinsamen Standpunktes.

Artikel 5

Dieser Gemeinsame Standpunkt berührt nicht die Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen über die durch das Gemeinschaftsrecht erfassten Bereiche des Übereinkommens zu führen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*